



Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

Nr. 7

27. März 2023

Herausgeber: Markt Peißenberg

B e k a n n t m a c h u n g

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2023 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt -BGBl.- I. S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2022 (BGBl. I. S. 2294)

die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch beim Markt Peißenberg oder unmittelbar durch Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München angefochten werden.

Die Grundsteuer 2023 wird wie bisher zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig.

Abweichend hiervon werden Kleinbeträge bis zu 15 € am 15. August 2023 mit ihrem Jahresbetrag und Kleinbeträge bis zu 30 € am 15. Februar und am 15. August 2023 je zur Hälfte fällig. Für Steuerschuldner, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01. Juli 2023 fällig.

Frank Zellner
Erster Bürgermeister